



Anlage 5

Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Zentrale:

Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34
Internet: www.kreis-stormarn.de

Geschäftszeiten:

Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:

Johannes Pick
Mommsenstraße 14, 23843 Bad Oldesloe
Gebäude: F, Raum: 205
Tel.: 0 45 31 / 160 - 354, Fax.: 0 45 31 / 160 - 623
E-Mail: j.pick@kreis-stormarn.de
Aktenzeichen: 52/101

19.10.2007

Bauleitplanung in der Hansdorfer Straße in Ahrensburg

Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrter [REDACTED]

Ihr Schreiben vom 07.10.2007 habe ich mit Interesse gelesen. Darin wenden Sie sich im Namen der Interessensgemeinschaft Hansdorfer Straße mit der Bitte an mich, eine geplante Bauleitplanung an der Hansdorfer Straße kritisch zu untersuchen. Mit diesem Antwortschreiben beziehe ich mich gleichzeitig auf Ihr gleichlautendes Schreiben an die untere Naturschutzbehörde in meinem Haus. Ich muss Ihnen jedoch mitteilen, dass ich für die vorgetragenen Anregungen nicht der richtige Adressat bin. Ihr Ansprechpartner für alle planerischen und gestalterischen Fragen und Inhalte der Bauleitpläne kann nur die Stadt Ahrensburg sein. Gestatten Sie mir aber zu Ihrer Information einige allgemeine Ausführungen:

Bauleitpläne (Bebauungspläne und Flächennutzungspläne) sind von den Kommunen im Rahmen ihrer durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufzustellen. Dazu gehören auch Entscheidungen über planerische Inhalte in den Bauleitplänen.

Ein Entwurf des Bebauungsplans der Stadt Ahrensburg liegt mir allerdings noch nicht vor. Die Stadt hat in einem Bauleitplanverfahren neben den Bürgerinnen und Bürgern auch zuständige Träger öffentlicher Belange (wie z.B. den Kreis Stormarn als Untere Naturschutzbehörde, das Forstamt, das Staatliche Umweltamt usw.) zu beteiligen. Eine Abwägung und Entscheidung über eingehende Anregungen liegt – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – allein bei der Stadt Ahrensburg bzw. den zuständigen Gremien der Stadt.

Daher weise ich nochmals darauf hin, dass Ihr Ansprechpartner für alle planerischen und gestalterischen Fragen und Inhalte der Bauleitpläne nur die Stadt Ahrensburg bzw. die demokratisch legitimierten Gremien der Stadt sein kann. Dort können Sie im Rahmen des Verfahrens Anregungen zu den Bauleitplanungen vorbringen und von dort erhalten Sie auch Ant-

Seite 1 von 2



worten auf Fragen. Sind Sie der Auffassung, dass ein Bebauungsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder Mängel aufweist, besteht die Möglichkeit – soweit ein persönlicher Nachteil zu definieren ist – den Bebauungsplan durch ein Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung vor dem Oberverwaltungsgericht Schleswig überprüfen zu lassen.

Ich kann Ihnen daher nur empfehlen, die genannten Problemstellungen direkt mit der Stadt Ahrensburg zu besprechen und zu klären. Gleichzeitig sollten Sie Ihr Recht nutzen und Anregungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorbringen, die die Stadt in der vorstehend geschilderten Weise behandeln muss. Über das Ergebnis der Abwägung hat die Stadt Ahrensburg Sie zu informieren.

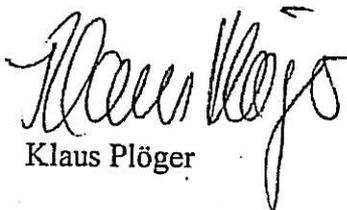
Der von Ihnen angesprochene § 13 a des Baugesetzbuches wurde mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 zum 01.01.2007 in das Baugesetzbuch eingeführt. Er wird auch als das Kernstück der Novelle des Baugesetzbuches 2007 angesehen. Ziel des Gesetzgebers ist die Verringerung der Flächeninanspruchnahme im Außenbereich durch eine Stärkung der Innenentwicklung. Den Gemeinden soll mit dieser Regelung ein Instrument zur zügigen Schaffung von Baurechten im bestehenden Siedlungsbereich an die Hand gegeben werden. Über die Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch entscheidet allein die zuständige Kommune im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.

Gestatten Sie mir folgende Anmerkung: Wie zu erkennen ist, bewohnen Sie ein erst vor wenigen Jahren zwischen den von Ihnen angesprochenen Grundstücken errichtetes Gebäude. Insofern gehe ich davon aus, dass Sie ein gewisses Maß an Verständnis für angemessene Planungsabsichten der Stadt Ahrensburg in Ihrer Nachbarschaft haben.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis, wenn ich in der Sache zu den von Ihnen geschilderten Sachverhalten inhaltlich weiter keine Stellung beziehen kann. Ein gesondertes Schreiben der unteren Naturschutzbehörde erfolgt nicht.

Der Stadt Ahrensburg habe ich eine Durchschrift meines Antwortschreibens zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Plöger